



Wir bewegen Menschen!

Vereinsatzung

Gültig seit 27.04.2009

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Wüstring-Altmoorhausen „ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg und hat seinen Sitz in Wüstring, 27798 Hude.

§ 2 Aufgabe, Zweck

Zweck des Vereins ist es, ein möglichst breites, tragbares Sportangebot zu machen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilungen können nach Bedarf untergliedert werden. Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regeln.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes (des Gesamtvorstandes nach § 17 dieser Satzung) erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam , wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzten Beiträge für das 1. Vierteljahr bezahlt hat.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss eines Vierteljahres;
2. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn die Pflichten nach § 11 dieser Satzung gröblich und schuldhaft verletzt worden sind und gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwidergehandelt wurde. Vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Gesamtvorstandes muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. vom Verein einen Versicherungsschutz gemäß den Bestimmungen des Landessportbundes gegen Sportunfall zu verlangen;
4. zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts sind Mitglieder ab Erreichung des 17. Lebensjahres berechtigt;
5. mit Erreichen des 19. Lebensjahres das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand auszuüben.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht jemand anderem überlassen werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen;
3. die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge laut Beitragsordnung durch Bankeinzug zu entrichten.
4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
5. bei Inanspruchnahme der Sportunfallversicherung die Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere nur zugelassene Ärzte zu konsultieren (z.B. nicht Heilpraktiker). Eventuelle Unfälle sind sofort dem Übungsleiter oder Abteilungsleiter zu melden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch eine Anzeige in der Nordwest-Zeitung (NWZ), Oldenburg, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder beim 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vereinsauflösung ist nur möglich, wenn 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und dieser Beschluss von einer nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlungen

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Ernennung der Ehrenmitglieder
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Beiträge
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung
6. Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der voraussichtlichen Finanzmittel.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Entlastung
4. Neuwahlen
5. Besondere Anträge

§ 17 Der Vorstand

Vorstand im Sinne es § 26 BGB – in einer Satzung als „geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet – sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen, wobei entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beteiligt sein muss.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einstellen und ein Büro einrichten. Dies entbindet den Vorstand nicht von seiner Gesamtverantwortung.

Das Amt des Kassenwartes kann durch ein Mitglied des Vorstandes zusätzlich ausgeübt werden.

Der erweiterte Vorstand – in dieser Satzung auch als „Gesamtvorstand“ bezeichnet – setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Vertreter des Kassenwartes
3. dem Vertreter des Schriftführers
4. dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart/in)
5. dem Gerätewart
6. den Abteilungsleitern der einzelnen Fachabteilungen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes außer den Abteilungsleitern der einzelnen Fachabteilungen werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtvorstand ist ordnungsgemäß einberufen, wenn er 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden Bescheid erhält.

Zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes bis 2 Tage vor dem Versammlungstermin Anträge eingebracht werden.

§ 18 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat den Verein nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

1. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen, er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins und unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Alle unter § 18.1. bezeichneten Angelegenheiten und Aufgaben können auch ohne Einschränkung vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen werden.

3. Der Kassenwart und sein Vertreter verwalten die Vereinskassengeschäfte und sorgen für die Einziehung der Beiträge. Auszahlungen über 300 € dürfen nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart und sein Vertreter sind für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von einem Abteilungsleiter gegengezeichnet sein müssen, nachzuweisen.

4. Der Schriftführer und sein Stellvertreter erledigen den Geschäfts – und Schriftverkehr des Vereins und können einfache und unverbindliche Schriftstücke mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Die in den Versammlungen anzufertigenden Protokolle werden vom Schriftführer oder seinem Vertreter verfasst und unterschrieben. Sie erstatten den Jahresbericht in der Jahreshauptversammlung. Die Öffentlichkeitsarbeit gehört mit zu ihren Aufgaben.

5. Sportwart/in ist Leiter des Sportbetriebes, für die keine Abteilungsleiter eingesetzt sind.

6. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

7. Die Aufgaben der Abteilungsleiter richten sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mitzuteilen haben, die hierüber der Jahreshauptversammlung berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§ 20 Bestimmungen für Sitzungen und Versammlungen

Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann sie geheim und schriftlich durchgeführt werden. Nach Abgabefrist eingehende Anträge zu einer Tagesordnung bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Sitzung bzw. Versammlung. Über Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Allgemeine Schlussbestimmungen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Hude, 27798 Hude, Parkstraße 53, mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich den in Wüstring und Altmoorhausen ansässigen, gemeinnützigen Organisationen zur Förderung der Jugendarbeit zuzuführen.

§ 22 Inkrafttreten

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die vorliegende Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Ende der Satzung